

Kein UV-Schutz für einen Fußballspieler in der früheren DDR  
- kein Beschäftigungsverhältnis (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 1150 Abs. 2  
Satz 2 Nr. 1 RVO; § 220 AGB-DDR);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Mecklenburg-Vorpommern vom 13.9.2001 - L 5 U 146/99 -

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 13.9.2001  
- L 5 U 146/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

1. Zur Unfallversicherung von Spitzensportlern in der früheren DDR, sogenannte Staatsamateure (Fortführung der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 17.10.1990 - 2 RU 3/90 = HVBG-INFO 1991, 422).
2. Der bei einem Punktspiel erlittene Unfall eines Fußballspielers (Mitglied eines Fußballclubs der 1. DDR-Fußball-Liga, delegiert zu einem Club der 2. Liga) stand jedenfalls dann nicht unter Unfallversicherungsschutz, wenn der das Verhältnis zum Fußballclub regelnde "Fördervertrag" noch nicht Vertragsverhältnissen entsprach, wie sie in der BRD das Verhältnis von Spielern und Verein regelt (hier Unfall im März 1990).
3. Ob ein derartiger, erst im Jahr 1999 dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitgeteilter Unfall zu entschädigen ist, setzt voraus, dass Versicherungsschutz nach den Vorschriften sowohl der früheren DDR als auch der RVO bestand bzw. bestanden hätte.
4. Der Unfall war nicht aufgrund der sogenannten Erweiterungsverordnung der früheren DDR (juris-Abkürzung: UVErwV) als Betriebssport aus dem Beschäftigungsverhältnis als Elektriker in einer Werft zu entschädigen (ob es sich dabei um ein Scheinverhältnis handelte, konnte dahingestellt bleiben), auch wenn in der früheren DDR entsprechend verfahren wurde.
5. Der Fußballspieler war kein Beschäftigter seines Fußballclubs iS des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO.
6. Ein Fußballclub der 1. bzw 2. Liga der früheren DDR verfolgte aufgrund der sportlichen Bestätigung seiner Spieler keine wirtschaftlichen Interessen, insbesondere nicht durch erhöhten Absatz von Eintrittskarten für Fußballspiele, Nutzung zu Werbezwecken ua.
7. Ein derartiger Fußballclub war kein Verein iS des Vereinsrechts und mit der oberen Spielklasse der damaligen Fußballbundesliga nicht vergleichbar; er war vielmehr eine Untergliederung des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der früheren DDR, und dessen Untergliederung, des Deutschen Fußballverbandes der DDR; seine gesamte Organisation wurde aus einem Etat finanziert, der vom DTSB als staatlich übergeordnete Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde.
8. Auch das "Arbeitsentgelt" das der Spitzenspieler als "Elektriker" einer Werft erhielt ohne jemals dort tatsächlich bearbeitet zu haben, wurde der Werft durch das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport erstattet.
9. Der Fußballclub hatte im Hinblick auf die Förderung des Leistungssport quasi eine staatliche Stellung; er war Teil einer staatlich geregelten, regional gegliederten Förderorganisation, die die sportliche Laufbahn der Spieler von Anfang an zu leiten hatte - eine freie Auswahl des Fußballclubs durch die Spieler war nicht möglich - und die die Spiele für ihre sportliche Betätigung zu alimentieren hatte.
10. Der Sportler stand auch nicht aufgrund § 539 Abs 2 RVO unter Versicherungsschutz.

Anlage  
Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 13.9.2001 - L 5 U 146/99 -

#### **Tatbestand:**

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Gewährung von Verletztenrente insbesondere streitig, ob ein Unfall des Klägers bei einem Fußballspiel als Arbeitsunfall nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuerkennen ist.

Der 1970 geborene Kläger spielte in der Saison 1989/1990 Fußball für den R . In dieser Saison hatte er 5 Einsätze in der Nachwuchsoberliga-Mannschaft dieses Vereins. Für die Saison 1989/1990 erfolgte eine

"Delegierung" des Klägers zum Verein "M" mit Doppelspielrecht in beiden Vereinen. Gleichzeitig hatte der Kläger eine Planstelle als Elektriker bei der D inne. Mit diesem Betrieb hatte der Kläger unter dem 03. Februar 1989 einen Arbeitsvertrag geschlossen, wonach er als Elektriker u.a. nach dem Rahmenkollektivvertrag entlohnt wurde. Im Sozialversicherungsausweis des Klägers ist seit 1986 als Beruf "Lehrling" bzw. ab 1989 "Elektriker" und als Betrieb "D" eingetragen gewesen.

Am 25. März 1990 erlitt der Kläger während eines Punktspiels des Vereins "M" gegen St eine Knieverletzung, als ein Gegenspieler von außen in sein Knie "fiel". Beim Kläger wurde eine Seitenbandruptur im linken Kniegelenk, die operativ behandelt werden musste, als Unfallfolge diagnostiziert. Von der Staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR, mit der er am 17. Juni 1989 einen privaten Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte, erhielt er eine Entschädigung.

Im Dezember 1996 zeigte er diesen Unfall zunächst bei der Beigeladenen, die den Verwaltungsvorgang an die Beklagte abgab, als Arbeitsunfall an. In der Unfallanzeige des Klägers vom 04. Dezember 1996 hieß es, er habe den Unfall als Spieler von "M" (zweite DDR-Liga) erlitten, wobei Arbeitgeber der R gewesen sei, er sei jedoch zum Spielen nach St abgeordnet worden. Zur Zeit des Unfalls sei sein Beschäftigungsbetrieb der R (aufgrund eines Fördervertrages) und die D gewesen. Zur Stützung seines Vortrages reichte er eine "Bestätigung" des Zeugen Wi, damals Vorstandsmitglied des R, vom 05. November 1997 ein, wonach der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalles als Spieler des R beschäftigt und an den Verein "M" ausgeliehen worden sei. Entgelt habe der Kläger ausschließlich für seine Tätigkeit als Fußballspieler erhalten, Unterlagen aus dieser Zeit lägen nicht mehr vor. Desweiteren reichte der Kläger einen sogenannten "Fördervertrag" zwischen ihm und dem R, datiert vom 31. Mai 1990, zu den Akten. In diesem Vertrag ist unter anderem geregelt:

"§ 5 Vergütung des Spielers

1. Vom Ministerium für Jugend und Sport werden auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Leistungssportlern über den Verein gewährleistet:

- die monatlichen Lehrentgelt-, Gehalts- oder Lohnzahlung entsprechend des Ausbildungsstandes und Anstellungsverhältnisses bzw. Ordnungen und Tarife  
Beruf: Elektromonteur  
Tätigkeit: Elektriker  
Lohn: 1.202,- Mark
- die monatliche Ausgleichszahlung bei Studien- und Lehrzeitverlängerungen bzw. Ausbildungsbeihilfen während Schulzeitverlängerungen  
vereinbarter Zeitraum: --- Mark  
Betrag: --- Mark
- den monatlichen Leistungs- und Sozialzuschlag entsprechend der festgelegten Kriterien und Zuordnung zu einer Leistungsgruppe  
Leistungsgruppe: III  
Höhe LZ: 200,- Mark.  
Zur Gewährleistung des Leistungs- und Sozialzuschlages gilt die entsprechende Ordnung.

#### § 6 Einsatz und Vertragsstrafen

Der Einsatz des Spielers wird vom Verein oder der von ihm Beauftragten bestimmt.

Der Spieler hat den Weisungen aller vom Verein dazu eingesetzten Personen - insbesondere des Trainers - vor allem auch hinsichtlich seiner Teilnahme am Spiel, Training, Spielvorbereitung sowie aller sonstigen Vereinsveranstaltungen zuverlässig und genau Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Vertragsverpflichtungen ist der Verein - unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - im Rahmen der Satzung des DFV berechtigt, Strafen gegen den Spieler festzusetzen. Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung gegen den Spieler sind dadurch nicht ausgeschlossen."

Der Kläger gab hierzu an, bei dem vom 31. Mai 1990 datierten Vertrag handele es sich um einen Folgevertrag, der für die Spielzeit 1989/1990 geschlossene Vertrag läge leider nicht mehr vor, sei aber mit dem Folgevertrag identisch. Mit Bescheid vom 24. März 1998 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls vom 25. März 1990 als Arbeitsunfall gem. § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO in Verbindung mit § 220 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch der ehemaligen DDR ab. Der Unfall vom 25. März 1990 sei einem zuständigen Träger der

Unfallversicherung erstmalig im Dezember 1996 bekannt geworden, demnach habe Versicherungsschutz nach dem 3. Buch der RVO bestehen müssen. Es handele sich jedoch nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des 3. Buches der RVO. Aus dem vom Kläger übersandten Fördervertrag mit dem R gehe hervor, dass zwischen dem Kläger und dem Fußballverein kein Arbeitsvertrag geschlossen und auch kein Gehalt gezahlt worden sei. Es habe lediglich ein Fördervertrag bestanden, der Kläger habe somit zum Fußballverein nicht in einem Arbeitsverhältnis (vergleichbar Fußballbundesliga-Spielern zu einem Bundesliga-Verein) gestanden. Ein solches Verhältnis habe es in der ehemaligen DDR nicht gegeben.

Seinen hiergegen am 30. März 1998 erhobenen Widerspruch begründete der Kläger damit, die Beurteilung, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handele, richte sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Entscheidende Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob ein Erwerbstätiger als abhängig Beschäftigter anzusehen sei, stelle die persönliche Abhängigkeit dar. Nach dem Inhalt des Fördervertrages (vom 31. Mai 1990) seien die hierzu entwickelten Kriterien eindeutig gegeben. Es sei auch unrichtig, dass kein Gehalt gezahlt worden sei, die Art der Vergütung sei in § 5 eindeutig beschrieben. Zwischen ihm und dem R habe ein Arbeitsverhältnis bestanden wobei die Bezeichnung "Fördervertrag" für die tatsächliche Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Belang sei. Die von ihm vertraglich vorgegebene und auch ausgeübte Tätigkeit entspreche eindeutig der Tätigkeit eines Lizenzfußballspielers der ersten Bundesliga, die dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach der RVO unterliege.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die unfallbringende Tätigkeit des Klägers habe nicht nach den Vorschriften des 3. Buches der RVO unter Versicherungsschutz gestanden, weil ein Beschäftigungsverhältnis

zwischen dem Kläger und dem damaligen Verein R nicht bestanden habe. Es sei zu keiner Zeit ein Arbeitsvertrag geschlossen worden, der Kläger habe somit auch kein Gehalt bezogen. Vielmehr habe hier lediglich einen Fördervertrag zwischen dem Kläger und dem R be- standen. Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV), vergleichbar mit dem eines Berufsfußballers bei einem Bundesligaverein, habe nicht bestanden, da es keine Berufsfußballspieler in der ehemaligen DDR gegeben habe.

Mit seiner am 07. August 1998 vor dem Sozialgericht (SG) Rostock erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren auf Gewährung von Verletztenrente weiterverfolgt. Der von ihm eingereichte Fördervertrag erbringe eindeutig den Nachweis, dass die zum Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses entwickelten Grundsätze, insbesondere in Bezug auf die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Dauer und Arbeitszeit zum Unfallzeitpunkt vorgelegen hätten. Die Behauptung der Beklagten, in der ehemaligen DDR habe es keine der Bundesliga der alten Bundesländer vergleichbare Vertragsverhältnisse gegeben, stelle lediglich eine Wiederholung der ehemaligen DDR-Sportführung dar, widerspreche jedoch eindeutig den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie in der ehemaligen DDR bestanden hätten. Die Tätigkeiten der in der ehemaligen DDR-Oberliga tätigen Fußballspieler entsprächen den Tätigkeiten eines Lizenzspielers der ersten Fußballbundesliga, was schon allein aus dem Umstand des Trainings- und Spielbetriebes zu entnehmen sei. Für die in diesem Bereich tätigen Fußballspieler sei in den alten Bundesländern der Begriff der "Staatsamateure" geprägt worden. Vor allem in der ehemaligen DDR-Fußballoberliga sei das tägliche Training weitaus zeitintensiver durchgeführt worden, als es jemals bei Vereinen der ersten Bundesliga der Fall gewesen sei. Es sei ihm überhaupt nicht möglich gewesen, einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Die Tatsache, dass von den Sportverbänden und Vereinen der ehemaligen DDR für die Sportler Arbeitsverträge mit den staatlichen Unternehmen

abgeschlossen worden seien, sei allein aus dem Grunde geschehen, um den internationalen Verbänden die Amateureigenschaft des Sportlers nachzuweisen. Dies sei erforderlich gewesen, um Spitzensportlern die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, z.B. Olympiaden, bei denen Berufssportler nicht zugelassen worden seien, zu ermöglichen. Es handele sich bei diesen Arbeitsverträgen eindeutig um Scheinarbeitsverträge, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprächen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. März 1998 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 22. Juli 1998 zu verurteilen, den Unfall vom 25. März 1990 als Arbeitsunfall anzuerkennen und durch Zahlung einer Verletztenrente zu entschädigen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 22. Oktober 1999 hat des SG Rostock die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen, auf die im einzelnen Bezug genommen wird, hat es u.a. ausgeführt: Mit der Meldung vom 04. Dezember 1996 bei der Beigeladenen sei der Unfall erstmals einem nach der RVO zuständigen Unfallversicherungsträger bekannt geworden; nach den hiernach anzuwendenden Vorschriften der RVO stelle der Unfall des Klägers keinen Arbeitsunfall dar. Es sei hierbei nicht entscheidend, wie seine sportliche Betätigung und sein Versicherungsschutz vermutlich ausgestaltet gewesen wären, wenn er zum Unfallzeitpunkt Profi-Fußballspieler in der BRD gewesen wäre. Maßgebend sei allein, wie die sportliche Betätigung des Klägers in der ehemaligen DDR tatsächlich ausgestaltet gewesen sei, welche Motive die dabei Beteiligten gehabt hätten, welche Ziele sie damit unter den gesellschaftlichen Bedingungen der DDR verfolgt hätten und ob un-

ter Berücksichtigung dieser Umstände Versicherungsschutz nach der RVO bestanden habe. Dies sei nicht der Fall.

Das Beschäftigungsverhältnis bei der D begründe keinen Versicherungsschutz während des Fußballspielens, unabhängig davon, ob es sich hierbei nur um ein Scheinarbeitsverhältnis gehandelt haben sollte. Es fehle an dem sogenannten inneren Zusammenhang in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis bei der D, denn das Fußballspielen habe nicht den betrieblichen Zwecken gedient. Zwar habe der Betrieb durch die Freistellung des Klägers dessen sportliche Betätigung und die damit verbundenen gesellschaftlichen Ziele unterstützt. Zu einem Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und seinem Beschäftigungsbetrieb sei das Fußballspielen jedoch dadurch nicht geworden. Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO habe am 25. März 1990 ferner nicht zum R bestanden. Ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und dem Verein sei zum Unfallzeitpunkt nicht geschlossen worden. Ein solcher könne auch nicht aufgrund der erfolgten "Abordnung" an den Klub "M" unterstellt werden. Es stelle im Amateurbereich keinen ungewöhnlichen Vorgang dar, dass ein Spieler für die Dauer einer Saison für einen anderen Verein spiele. Selbst der erst nach dem Unfall mit dem R geschlossene Fördervertrag, der die finanzielle Unterstützung des Klägers durch das Ministerium für Jugend und Sport zur Förderung seines Leistungssports in Höhe des Entgeltes eines Elektrikers vorgesehen habe, stelle keinen ein Beschäftigungsverhältnis begründenden Arbeitsvertrag dar. Ein konkludent eingegangenes Arbeitsverhältnis mit dem R könne ebenfalls nicht angenommen werden, da beide Beteiligte trotz der umfangreichen sportlichen Betätigung des Klägers seinen Amateurstatus um jeden Preis hätten aufrecht erhalten wollen. Der Verein und der Kläger hätten durch ihre Verbindung im wesentlichen nicht wirtschaftliche Interessen wahrgenommen. Den Spitzensportlern in der ehemaligen DDR seien zwar

Privilegien zugute gekommen, die eine nicht unerhebliche Motivation für ihre sportliche Leistung gewesen seien. Sie stellten jedoch keine unmittelbare wirtschaftliche Gegenleistung für eine von ihnen erbrachte Arbeitsleistung dar und begründeten deshalb kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO scheidet ebenfalls aus, denn der Kläger sei nicht "wie ein Beschäftigter" des R tätig gewesen. Eine solche Beschäftigung sei nur anzunehmen, wenn sie im ausdrücklichen oder vermeintlichen Interesse des Vereins gelegen hätte. Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des "westlichen" Fußballprofitums hätte jedoch die verfolgten übergeordneten gesellschaftlichen und politischen Ziele gefährdet, so dass dies gerade nicht im Interesse des Vereins gelegen habe.

Gegen das ihm am 15. November 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 14. Dezember 1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, die Argumentation des SG entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten in der ehemaligen DDR. Seine sportliche Tätigkeit sei nicht zur Erlangung von Privilegien, sondern überwiegend aus finanziellen Interessen ausgeübt worden. Ihm seien auch für seine "Arbeit als Fußballspieler" Entschädigungen in Geld gezahlt worden, hierbei handele es sich um Prämien von bis zu 400,- Mark monatlich. Es habe sich um eine allgemeine Praxis in der ehemaligen DDR gehandelt. Die Höhe der gezahlten Prämien stelle eine unmittelbare wirtschaftliche Gegenleistung für eine erbrachte Arbeitsleistung dar, die für ein Beschäftigungsverhältnis, zumindestens für ein konkludent eingegangenes Arbeitsverhältnis, spreche. Auch der Fördervertrag belege das. Seiner Auffassung nach habe zum Verein R ein Beschäftigungsverhältnis, zumindest ein konkludent geschlossenes Arbeitsverhältnis, vorgelegen. Er sei aus Systemgründen als Elektriker der D "geführt" worden, habe jedoch ausschließlich Tätigkeiten als Fußballer beim R ausgeübt. Zur Stützung



seines Vortrages hat er eine Liste vom Mai 1989 über Prämienzahlungen an Sportler sowie eine "Kündigung" des Fußballclubs vom 25. April 1991 über eine fristgemäße Kündigung zum 30. Juni 1991 sowie eine Urkunde zur Berufung in das "Ligakollektiv" der BSG M vom 28. Juni und einen Zeitungsausschnitt zu den Akten gereicht.

Der Senat hat durch Beschluss vom 26. April 2000 die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu dem Rechtsstreit beigeladen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 22. Oktober 1999 sowie den Bescheid vom 24. März 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1998 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene, zu verurteilen, ihm Verletztenrente wegen der gesundheitlichen Folgen seines Unfalles vom 25. März 1990 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Kläger habe bei der D , von den er auch sein Gehalt bezogen habe, in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Dass er von der Arbeit freigestellt worden sei und ausschließlich Fußball gespielt sowie hierfür Prämien bezogen habe, begründe kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu seinem Fußballclub.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Vorbringen der Beigeladenen ist auch der Antrag zu entnehmen,

die Klage abzuweisen.

Der Senat hat Unterlagen über einen Versicherungsschutz entsprechend dem Vertrag der ehemaligen DDR mit der Staatlichen Versicherung beigezogen und sich um die Beiziehung weiterer Unterlagen vom Kläger bzw. beim R bemüht. Der R hat unter dem 10. November 2000 mitgeteilt, dass das vom Kläger über die Firma - offensichtlich ist die D gemeint - bezogene Entgelt die Tätigkeit als Fußballspieler beim R betroffen habe. Unterlagen aus dieser Zeit seien beim Verein nicht mehr zu finden.

Der Senat hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2001 den Kläger persönlich zu den weiteren Umständen seiner Tätigkeit als Fußballspieler befragt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die Niederschrift vom 21. Juni 2001 (Bl. 137 - 139 der Gerichtsakte) verwiesen. Darüber hinaus hat der Senat weiteren Beweis erhoben durch Vernehmung des ehemaligen Mitarbeiters der Sozialversicherung der DDR, H Zi , als Sachverständigen sowie Vernehmung des ehemaligen stellvertretenden Clubvorsitzenden des R , M Wi , als Zeugen. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 21. Juni 2001 (Bl. 133 - 136 der Gerichtsakte) bzw. 13. September 2001 (Bl. 149 - 151 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (Az.: L 5 U 146/99 - S 3 U 85/98) sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten (Az.: ) Bezug genommen, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Klägers ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Ebenso ist die vom Kläger im Berufungsverfahren - hilfsweise - erhobene Klage zwar zulässig aber nicht begründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Beklagte, welche nach dem Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III Nr. 1 c), Abs. 8 Nr. 2 ee)) für die Entschädigung von Arbeitsunfällen zuständig ist, die aufgrund § 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes vom 11. April 1973 zu entschädigen waren, ist nicht gegeben.

Im vorliegenden Rechtsstreit findet gem. §§ 212, 215 Abs. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) die Vorschrift des § 1150 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung. Hiernach gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 01. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO). Dies gilt allerdings unter anderem nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 01. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO). Der Unfall des Klägers vom 25. März 1990 ist einem für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden; dies geschah aufgrund der Unfallanzeige des Klägers im Dezember 1996 gegenüber der Beigeladenen.

Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente gegenüber der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft, der Beigeladenen, besteht ebenfalls nicht. Eine

Entscheidung darüber, ob der Kläger zum Zeitpunkt seines Unfalles unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, ist auch insoweit nicht nur anhand der zum Unfallzeitpunkt geltenden Regelungen der ehemaligen DDR, wie z. B. aufgrund der o. g. Erweiterungs-VO i. V. m. § 220 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches der DDR, zu treffen. Leistungen wegen der gesundheitlichen Folgen des o.g. Unfalles des Klägers sind nur zu gewähren, wenn er auch nach den Vorschriften der RVO als Arbeitsunfall zu beurteilen wäre.

Der Kläger hat am 25. März 1990 keinen Arbeitsunfall im Sinne der Vorschriften der RVO erlitten. Der Unfall ereignete sich weder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses des Klägers mit der D

noch stand der Kläger zum Unfallzeitpunkt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der RVO mit dem R unter Unfallversicherungsschutz.

Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 - 544 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeit erleidet. Hierzu ist erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 82).

§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bestimmt, dass in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle Personen versichert sind, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt sind. Unabhängig davon, ob es sich bei dem zwischen dem Kläger zum Unfallzeitpunkt mit

der D bestehenden Arbeitsvertrag um ein sog. Scheinarbeitsverhältnis gehandelt hat oder nicht, begründet selbst das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dieser nicht die Annahme eines Arbeitsunfalles. Zum Zeitpunkt seines Unfalles am 25. März 1990 bei dem Fußballspiel des Vereins M gegen St , bei dem der Kläger sich seine Verletzung zuzog, bestand kein innerer Zusammenhang im o. g. Sinne. Der Unfall ereignete sich nicht etwa im Rahmen der betrieblichen Beschäftigung als Elektriker sondern beim Fußballspiel. Auch war die sportliche Betätigung des Klägers nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der D

. In diesem Rahmen kann auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger von der D für das Fußballspiel lediglich "freigestellt" worden ist. Selbst bei Annahme einer solchen Freistellung hätte es sich lediglich um eine unterstützende Maßnahme des Betriebes gehandelt. Hierdurch wird jedoch die sportliche Tätigkeit des Klägers nicht zu einer Tätigkeit, die dem Unternehmen "zu dienen" bestimmt gewesen ist. Der Kläger hat auf persönliches Befragen selbst mitgeteilt, dass sein Betrieb keinerlei Einfluss etwa auf Zeit, Dauer oder Art des Trainings bzw. Nominierung der Punktspiele usw. gehabt hätte und das Fußballspielen etwa "betrieblichen" Interessen der D dienen sollte.

Auch nach den vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Grundsätzen zum Versicherungsschutz aufgrund des sog. Betriebssportes als Maßnahme der Gesunderhaltung der Beschäftigten und zur Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft (vgl. BSGE 16, 1 ff.) bestand kein Versicherungsschutz des Klägers zum Zeitpunkt seines Unfalles. Bei der unfallbringenden Tätigkeit des Klägers handelte es sich nicht um "Betriebssport" im Zusammenhang mit seinem Beschäftigungsverhältnis mit der D , der etwa einen inneren Zusammenhang zu seiner arbeitsvertraglichen Tätigkeit als Elektriker zu begründen vermag. Für die Anerkennung eines unfallversicherten Betriebssports muss

unter anderem die sportliche Tätigkeit dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen; die Teilnahme an allgemeinem sportlichen Wettkampf oder an Veranstaltungen zur Erzielung von sportlichen Spitzenleistungen entspricht dem aber nicht (BSGE 4, 40 f.). Da der Kläger nach eigenen Angaben mit Abschluss der Lehre als Elektriker diese Tätigkeit jedenfalls ab 1989 tatsächlich überhaupt nicht ausübte, konnte seine sportliche Betätigung in Form des Fußballspielens schon nicht dem Ausgleich irgendeigener Betriebstätigkeit bei der D ; darüber hinaus erfolgte die Teilnahme des Klägers am Spiel für den Verein M im Rahmen eines Punktspieles der damaligen 2. Liga der ehemaligen DDR.

Der Kläger stand während seiner sportlichen Betätigungen, hier während des Punktspieles für den Verein M im Rahmen einer Delegation vom R , nicht in einem abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO mit dem R .

Wesentliches Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die persönliche Abhängigkeit gegenüber einem Arbeitgeber, die sich vornehmlich in der Eingliederung des Beschäftigten in einen Betrieb äußert, womit in aller Regel das Direktionsrecht des Arbeitgebers verbunden ist. Hierfür wiederum ist kennzeichnend, dass der Beschäftigte im wesentlichen seine Tätigkeit nicht frei gestalten kann, sondern allgemein einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit umfassenden Weisungsrecht unterliegt (vgl. BSG Urteil vom 17. Oktober 1990, Az: 2 RU 3/90 in HV-INFO 1991, 423 ff. m. w. N.).

So hat das BSG die persönliche Abhängigkeit eines Vertragsfußballspielers etwa bejaht, der im Hauptberuf als Kraftfahrer tätig war und mit seinem Sportverein als Arbeitgeber einen Vertrag über seine fußballsportliche

Tätigkeit einging und bestimmte Geldbeträge nicht nur als Aufwandsentschädigung, sondern als Ausgleich für seine vertraglich vereinbarte sportliche Inanspruchnahme erhielt (BSGE 16, 98). Der Sportverein verfolgte ebenso wirtschaftliche Interessen wie seine Vertragsfußballspieler. Der wirtschaftliche Erfolg ihrer sportlichen Leistungen kam unmittelbar dem Verein zugute, der ihn zum Teil als Arbeitgeber an einen Vertragsfußballspieler weitergab. Die persönliche Abhängigkeit entnahm das BSG den vertraglichen Pflichten des Fußballspielers, nämlich der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung der angesetzten Trainingsstunden und zur intensiven Mitarbeit nach den Anordnungen des Trainingsleiters und der Pflicht, die Anordnungen des Vereins über die Teilnahme an Wettspielen zu befolgen. Außerdem konnte der Verein bei Verletzung der vertraglichen Pflichten bestimmte Strafen verhängen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Oktober 1990, a. a. O.). Dabei ist zu beachten, dass etwa bei sportlicher Betätigung die Beziehungen zwischen den Sportlern und dem Verein von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis dahingehend zu unterscheiden sind, ob etwa die sportliche Leistung dazu bestimmt ist, den wirtschaftlichen Erfolg dem Verein zuteil werden zu lassen, d.h., ob der Verein letztlich Arbeitgeber ist. Eine Arbeitsleistung, die Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 RVO ist, muß wirtschaftlich als Arbeit gewertet werden können (BSG Urteil vom 17. Oktober 1990, a.a.O.).

Anhand dieser Kriterien läßt sich zur Überzeugung des Senates ein Beschäftigungsverhältnis des Klägers im o.g. Sinne nicht feststellen.

Der R verfolgte keine wirtschaftlichen Interessen aufgrund der sportlichen Betätigung des Klägers als Fußballspieler, da sich nennenswerte wirtschaftliche Vorteile für den R aus der sportlichen Tätigkeit des Klägers nicht ergaben, wie der Zeuge Wi

glaubhaft bekundet hat. Insbesondere bestand ein wirtschaftliches Interesse an der sportlichen Tätigkeit des Klägers etwa durch die Erzielung eines höheren "Marktwertes" beim Verkauf, durch Nutzung zu Werbezwecken oder durch einen erhöhten Absatz von Eintrittskarten zu den Punktspielen nicht. Der Zeuge hat bekundet, dass ein "wirtschaftliches Interesse" bestenfalls dadurch gegeben war, dass der Fußballclub bei sportlichen Erfolgen beim Etat des Deutschen Turn- und Sportbundes einen anderen Stellenwert erhielt, d. h. bei Spitzenleistungen größere Beträge aus diesem Etat bekam; diese kamen aber nicht unmittelbar den Spielern selbst zugute, sondern dienten etwa zur Verbesserung von Einrichtungen und zur vermehrten Einstellung von Angestellten. Wie weiter aus den Bekundungen des Zeugen Wi hervorgeht, handelte es sich beim R, jedenfalls solange die ehemalige DDR bestand, nicht um einen Verein etwa im Sinne des Vereinsrechts bzw. um einen vergleichbaren Fußballverein der oberen Spielklasse der damaligen Fußballbundesliga. Der Zeuge Wi hat bekundet, dass der Fußballclub bis 1990 vielmehr eine Untergliederung des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der DDR, genauer des Deutschen Fußballverbandes der DDR, war und die gesamte Organisation aus einem Etat finanziert wurde, der vom Deutschen Turn- und Sportbund als staatlich übergeordneter Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Der Zeuge Wi hat weiter vor dem Senat auch die vom Kläger in der persönlichen Befragung gemachte Angabe bestätigt, dass der Kläger ein "Arbeitsentgelt" von seinem Betrieb, nämlich der D erhielt. Dieses Arbeitsentgelt wurde nach den Aussagen des Zeugen, der zur damaligen Zeit für die gesamte Organisation des Vereins zuständig war, dem Anstellungsbetrieb durch das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport erstattet. Es erfolgte also die Finanzierung des Klägers wie offenbar aller Spitzensportler der ehemaligen DDR unmittelbar durch den Staat selbst und nicht durch den Fußballclub. Der R hatte nach den Aussagen des Zeugen Wi eine quasi-



staatliche Stellung im Hinblick auf die Förderung des Leistungs- bzw. Spitzensports der ehemaligen DDR, indem entsprechende "Talente" aus der Region dem Fußballklub zugeführt wurden, wie dies auch der Kläger in seiner persönlichen Befragung durch den Senat geschildert hat. Eine freie Wahl des Fußballclubs seitens des Spielers war nicht möglich. Die sportliche Laufbahn eines Fußballspielers wurde durch die Gründung von Fußballclubs, deren Finanzierung und die Zuordnung der Spieler zu ihnen durch den Staat gelenkt. Fußballspieler, wie der Kläger, wurden bei ihrer sportlichen Betätigung letztlich staatlich alimentiert.

Zur Überzeugung des Senates nahm der R gegenüber dem Kläger nicht die Stellung eines Arbeitgebers ein, weil der Zufluss wirtschaftlicher Vorteile aus sportlichen Erfolgen der Spieler unmittelbar an den Verein fehlte. Der Erfolg der sportlichen Leistungen von Spitzensportlern, wie des Klägers, sollte unmittelbar dem Staat selbst zu Gute kommen. Gerade deshalb sollte bei dem Kläger, wie auch bei anderen Spitzensportlern der ehemaligen DDR - wie der Sachverständige Zi und der Zeuge Wi bekundet haben - in sportlicher Hinsicht der Amateurstatus begründet werden; dieser sollte durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Betrieb und der Eintragung im Sozialversicherungsausweis dokumentiert werden. Die ehemalige DDR wollte wegen der mit dem Amateurstatus verbundenen Startberechtigung etwa bei Olympischen Spielen eben gerade kein Beschäftigungsverhältnis von Spitzensportlern wie hier des Klägers mit Vereinen (vgl. auch insoweit den Beschluss des LSG Niedersachsen vom 22. April 1999 - L 3 U 225/98 - in HVBG - Info 23/1999, Seite 2112 ff.). Eine enge persönliche Bindung des Klägers zu seinem Fußballclub läßt sich aus der Eigenart des Mannschaftsspielers aber auch aus dem spezifischen Fördersystem der ehemaligen DDR erklären. Denn dieses bezweckte die optimale Förderung von sportlichen Talenten, wenn auch im Rahmen staatlich vorgegebener

Zielsetzung und Lenkung zur Gewinnung von Akzeptanz und Ansehen des Staates auf internationaler Ebene.

Letztlich wurde alles, was der Kläger an finanziellen Geldern erhielt, aus öffentlichen bzw. staatlichen Mitteln finanziert. Diese Gelder inklusive Prämien mögen auch eine nicht unerhebliche Motivation für den Kläger hinsichtlich der Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit gewesen sein. Sie stehen jedoch nicht im Sinne von Leistungen und Gegenleistungen in Bezug zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem R, d. h. sie stellen keine unmittelbare wirtschaftliche Gegenleistung für eine Arbeitsleistung gegenüber dem Verein dar sondern sind Ausdruck der staatlichen Alimentierung.

Unerheblich ist, dass der R kein Verein im Sinne des Vereinsrechts war und die Bindung des Klägers zum R nicht, wie in den alten Bundesländern üblich, mitgliedschaftlich organisiert war, sondern vielmehr der R als quasi-staatliche Stelle in Bezug auf die ihm angehörenden Leistungssportler fungierte. Es ist auch unerheblich, ob in den vertraglichen Beziehungen des Klägers zur D ein Scheinarbeitsverhältnis zu sehen ist.

Eine ausdrückliche arbeitsvertragliche Bindung des Klägers mit dem R bestand nicht. Auch die Annahme eines konkludenten Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses nach den o. g. Kriterien des BSG scheidet aus. Der Senat geht aufgrund der Einlassungen des Klägers sowie des Zeugen Wi davon aus, dass zum Unfallzeitpunkt ein Fördervertrag zwischen dem Verein und dem Kläger vorlag, wobei jedoch die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages nicht bekannt ist, weil eine Vertragsurkunde nicht ermittelt werden konnte. Auf die inhaltlichen Formulierungen des im Mai 1990 geschlossenen Fördervertrages vermag der Senat nicht abzustellen, da dieser zum Unfallzeitpunkt nicht galt und auch einzelne

Regelungen, wie etwa das dort bestimmte Transferrecht bereits den zeitlichen Umständen nach der "Wende" geschuldet waren. Der Fördervertrag vom Mai 1990 weist insofern einen anderen Charakter auf als die Verträge, die vorher abgeschlossen waren. Dies haben der Sachverständige Zi und der Zeuge Wi übereinstimmend ausgesagt. Wie der Zeuge Wi bekundet hat, musste aber der Kläger irgendeine Art von Fördervertrag gehabt haben, weil dieser dafür Voraussetzung gewesen ist, dass ein Spitzensportler einen Förderplatz im Betrieb erhielt, der seinerseits die Voraussetzung für die Teilnahme am Spitzensport war.

Ein derartiger Fördervertrag stellte aber keinen Arbeitsvertrag dar, sondern diente nur als Grundlage einer staatlichen Förderung; er betraf nach Bekundung des Sachverständigen Ziems die sportliche Entwicklung, also etwa den Einsatz des Sportlers im Verein einschließlich seiner weiteren sportlichen und beruflichen Förderung. Es wurde auch geregelt, wie der Kläger selbst bekundet hat, ob bei einem Betrieb eine Lehrstelle angetreten werden durfte und in welchem Betrieb der Sportler später eine "Planstelle" erhielt. Wie der Sachverständige Zi dargestellt hat, verpflichtete sich der Sportler in einem solchen Fördervertrag ausdrücklich nicht, gegen ein Entgelt seine sportlichen Fähigkeiten dem Verein zur Verfügung zu stellen, wie dies möglicherweise in dem erst im Mai 1990 geschlossenen Fördervertrag mit dem R der Fall gewesen ist.

Zwar läßt sich in den Beziehungen des Klägers zum R zum Unfallzeitpunkt eine "Weisungsgebundenheit" in der Form annehmen, dass der Kläger etwa zur Einhaltung von Trainingsterminen, zum Mitwirken am Training und zur Teilnahme an Punktspielen verpflichtet war. Eine solche "Weisungsgebundenheit" gegenüber dem Verein ist aber gerade im Bereich der Beurteilung von Leistungssportlern in Mannschaftssportarten nicht allein dazu geeignet, die Annahme einer abhängigen Beschäftigung zu begründen. Denn

solche Regelungen sind als Ausdruck des Mannschaftssportes durchaus üblich, wie dies etwa bei Amateursportlern in Fußballvereinen in der Bundesrepublik vor 1990 der Fall war (vgl. BSGE 16, 101). Zwar waren nach den Bekundungen des Klägers schon vor dem Mai 1990 "disziplinarische Maßnahmen" durch den R bei bestimmten Verstößen möglich. Derartige Maßnahmen als Reaktion erklären sich aus der Eigenart des Mannschaftssportes. Auch der teilweise Verlust der entsprechenden staatlichen Förderung ist nicht als eine Einbuße von Arbeitsentgelt anzusehen. Wie der Sachverständige Zi bestätigt hat, wurde schlimmstenfalls die Delegation des Spielers "wieder zur Arbeit", d.h. in den Betrieb, ausgesprochen. Auch dies belegt gerade, dass der Sport nicht als "Arbeit" im wirtschaftlichen Sinne gewertet wurde.

Schließlich spricht auch die damalige versicherungsrechtliche Stellung von Sportlern wie des Klägers in der ehemaligen DDR gegen die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Unfälle im Rahmen sportlicher Betätigungen wurden von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses des Werkstätigen im Sinne des § 220 Abs. 1 AGB-DDR als Arbeitsunfälle anerkannt, vielmehr erfolgte die Anerkennung als "Betriebssport" im Sinne des § 220 Abs. 3 AGB i. V. m. der bereits genannten Erweiterungs-VO (vgl. auch "Zur Berechnung und Kontrolle der Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten", 7. Auflage, 1989, S. 63). Über die Anerkennung des Unfalles hätte die Betriebsgewerkschaftsleitung desjenigen Betriebes, mit dem der Sportler einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte, hier die der D entschieden, also nicht etwa die des R, wie der Sachverständige Zi dargelegt hat. Darüber hinaus erfolgte auch - wie im Falle des Klägers - eine Absicherung durch Abschluss von privaten Versicherungsverträgen mit der staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR, vergleichbar

einer privaten Unfallversicherung.

Darüber hinaus war ein Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfälle auch Personen versichert, die "wie" nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherte tätig werden. Dies erfordert eine ernstliche, dem in Betracht kommenden Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem möglichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie eine Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (vgl. BSG Urteil vom 17. Oktober 1990 a. a. O.). Diese Voraussetzungen sind, wie sich schon aus den o. g. Ausführungen ergibt, nicht erfüllt. Abgesehen davon, dass die sportliche Tätigkeit des Klägers zum Unfallzeitpunkt in der ehemaligen DDR nicht als Verrichtung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit angesehen werden kann, war es gerade nicht der Wille des Fußballclubs (bzw. des Staates), ein Beschäftigungsverhältnis begründen zu wollen, so dass es auch an einer Beschäftigung im Interesse des Beschäftigungsbetriebes fehlt (ebenso LSG Niedersachsen, Beschluß vom 22. April 1999 a. a. O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).